



**Landesschiedsrichterordnung
des Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.**

(Stand: 14.12.2018)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Zweck der Ordnung	4
1.2	Grundlagen.....	4
1.3	Organe	4
1.4	LSRA	4
1.5	Geschäftsordnung des LSRA	5
2	Einsatz der Schiedsrichter	5
3	Ausbildung von Schiedsrichtern	6
3.1	Erwerb der Lizenz Jugendschiedsrichter	6
3.2	Erwerb der Lizenz D	6
3.3	Erwerb der Lizenz C.....	7
3.4	Erwerb der Lizenz B	7
3.5	Erwerb der Lizenz A	7
3.6	Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz	7
3.7	Erwerb der B-Beachschiedsrichter-Lizenz	8
3.8	Erwerb der A-Beachschiedsrichter-Lizenz	8
3.9	Prüfer-Lizenz	8
3.10.	Beobachter	8
3.11.	Prüfungsgrundsätze.....	8
3.12.	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb Sachsen- Anhalts	8
4	Fortbildung von Schiedsrichtern	9
4.1	Zuständigkeit.....	9
4.2	Fortbildungs- und Weiterbildungslehrgänge.....	9
4.3	Fortbildungspflicht	9
4.4.	Fortbildungsmaßnahmen außerhalb Sachsen- Anhalts	9
5	Lizenzen	10
5.1	Verlust der Lizenz	10
5.2	Verlängerung der Lizenz.....	10
6	Verstöße und Strafen	10
6.1	Grundlagen.....	10
6.2	Verstöße	10
6.3	Disziplinarstrafen.....	11

7	Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Informationen.....	11
8	Schlussbestimmungen	11
	Anlage 1 zur Landesschiedsrichterordnung	12
	Gebühren und Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichtereinsätze.....	12
	Anlage 2 der Schiedsrichterordnung	14
	Gebühren für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung.....	14
	Anlage 3 zur Landesschiedsrichterordnung	16
	Aufwandsentschädigungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung	16
	Anlage 4 zur Landesschiedsrichterordnung	18
	Richtlinien der Aus-und-Weiterbildung.....	18

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Ordnung

Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des VVSA, soweit dies nicht durch eine entsprechende Ordnung des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) gegeben ist.

1.2 Grundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichter und Prüfer sind neben dieser LSRO die Satzung und die Ordnungen des VVSA. In allen über den Bereich des VVSA hinausgehenden Belangen sind die entsprechenden Regelungen des DVV und die internationalen Volleyballspielregeln anzuwenden.

1.3 Organe

Für das Schiedsrichterwesen ist der Landesschiedsrichterausschuss (LSRA) des Verbandes zuständig. Der LSRA setzt sich zusammen aus:

- dem Landesschiedsrichterwart (LSRW) als Vorsitzendem,
- dem Beachvolleyballschiedsrichter-Beauftragten,
- dem Beauftragten für Aus- und Weiterbildung,
- dem Schiedsrichtereinsatzleiter

Der Landesschiedsrichterausschuss kann durch Beschluss nach seinem Ermessen Beisitzer berufen. Die Beisitzer sind ohne Stimmrecht. Darüber hinaus kann er Berater berufen, denen ein bestimmtes Arbeitsgebiet zugewiesen wird. Die Berater haben kein Stimmrecht.

1.4 LSRA

- (1) Im Landesschiedsrichterausschuss können nur Personen mitarbeiten, die im Besitz einer Schiedsrichterlizenz sind. Für Beisitzer und Berater des LSRA gilt diese Einschränkung nicht.
- (2) Die Wahl des LSRW erfolgt durch den Verbandstag.
- (3) Der LSRA bestimmt aus seiner Mitte den Stellvertreter des LSRW.
- (4) Den Beachvolleyballschiedsrichter-Beauftragten bestimmt der LSRA.
- (5) Den Beauftragten für Aus- und Weiterbildung bestimmen die Schiedsrichterausbilder aus ihrer Reihe.
- (6) Der Schiedsrichtereinsatzleiter wird aus der Reihe der Landesoberliga- bis Bundesligaschiedsrichter bestimmt.

1.5 Geschäftsordnung des LSRA

Zur Erfüllung der folgenden Aufgaben kann die Geschäftsstelle des VVSA mit einbezogen werden.

- die einheitliche Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie deren Prüfungen,
- der Einsatz von Schiedsrichtern zu allen Pflichtspielen des VVSA im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten,
- die Erteilung und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen,
- die Führung der Schiedsrichterkartei,
- die Abgabe von Vorschlägen an den RSRA, BSRA zur Weiterentwicklung der Schiedsrichter,
- die Vertretung der Interessen der Schiedsrichter und
- die Behandlung von Verfahren gegen Schiedsrichter und gutachterliche Stellungnahme in Regelfragen bei Verfahren anderer Rechtszüge.

2 Einsatz der Schiedsrichter

- (1) Die Pflichtspiele des Verbandes müssen von geprüften Schiedsrichtern geleitet werden.
- (2) Der Schiedsrichter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift im Schiedsrichterpass, die Weisungsbefugnis des LSRA anzuerkennen und in seiner Tätigkeit gemäß der Satzung und den Ordnungen des Verbandes und des DVV, insbesondere der Schiedsrichterordnung und deren Richtlinien zu verfahren.
- (3) Tritt ein angesetzter Schiedsrichter nicht an, so kann die Wettkampfleitung einen anderen anwesenden neutralen Schiedsrichter mit entsprechender Lizenz um die Leitung des Spieles bitten. Bei fehlender Wettkampfleitung treten an deren Stelle die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften. Ist auf keine Weise Ersatz für einen ausgefallenen Schiedsrichter zu erlangen, so muss das Spiel neu angesetzt werden.
- (4) Ist ein angesetzter Schiedsrichter verhindert, so hat er selbst für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Kommt aus seinem Verschulden das Spiel nicht zustande, so hat er die Kosten zu tragen. Dies gilt sinngemäß für den Ersatzschiedsrichter.
- (5) Der Einsatz von Schiedsrichtern für überregionale Aufgaben, deren Gestellung dem VVSA obliegt, wird allein durch den LSRA geregelt. Der LSRA benennt nach Anforderung fristgemäß geeignete Schiedsrichter; erfolgt die Anforderung später als einen Monat vor der betreffenden Veranstaltung und können deshalb die Schiedsrichter nicht benannt werden, so stellt der VVSA keine Schiedsrichter.

3 Ausbildung von Schiedsrichtern

3.0 Allgemeines

Anmeldungen für Seminare (Ausbildung, Weiterbildung) erfolgen ausschließlich über das Portal des VVSA und über Phönix II. Die Schiedsrichterlizenz wird als eLizenz erteilt, und muss nach Freigabe vom Lehrgangsteilnehmer ausgedruckt werden.

3.1 Erwerb der Lizenz Jugendschiedsrichter

Die Lizenz berechtigt zur Leitung von Spielen im Jugendbereich. Zum Lehrgang werden alle Interessenten zugelassen die 10 - 14 Jahre alt, und in Sachsen-Anhalt spielberechtigt sind. Die Lehrgangstermine sind im VVSA bekannt zu machen Die Prüfung umfasst einen theoretischen und praktischen Teil.

3.2 Erwerb der Lizenz D

Die Lizenz berechtigt zur Leitung

- von Spielen als 1. und 2. Schiedsrichter auf unterer Ebene (Regelungen siehe LSO)
- Ausnahmen bestimmt der LSRW in Anbetracht der Regelungen der LSO.

Zum Lehrgang werden alle Interessenten zugelassen, die mindestens 15 Jahre alt sind.

Eine Ausnahme ab 14 Jahre kann auf Antrag erteilt werden. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Landesschiedsrichterwart.

Die Lehrgangstermine sind im VVSA bekannt zu machen. Zum Erwerb der Lizenz ist innerhalb einer Prüfung nachzuweisen, dass das internationale Regelwerk, Schiedsrichterzeichen und Anschreibetechnik beherrscht werden. Ablauf und Anforderungen der Prüfungen bestimmt die BSRO. Hat ein Teilnehmer an einem Lehrgang zum Erwerb der Lizenz D die Prüfung nicht bestanden, so kann er innerhalb eines Jahres vom Tage der Prüfung an erneut zu einer Prüfung Lizenz D zugelassen werden. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so ist der Lehrgang insgesamt zu wiederholen.

Reicht der praktische Test im Rahmen des Lehrganges nicht aus, um zu beurteilen, ob der Teilnehmer die Anforderungen an eine auf Dauer erteilte Schiedsrichterlizenz erfüllen kann, so kann die Lizenz vorläufig erteilt werden. Der Bewerber wird in diesem Fall bei je einem Spiel als 1. Schiedsrichter und als 2. Schiedsrichter beobachtet. Die Prüfung gilt insgesamt als nicht bestanden, wenn der Bewerber in diesen Spielen keine genügenden Leistungen erbringt oder wenn er aus Gründen, die in seiner Person liegen, zur Prüfung nicht erscheint oder geladen werden kann. Die Lizenz gilt für ein Jahr als Berechtigung, nach der ersten Fortbildung dann drei Jahre. (Siehe Pkt. 4.3 Fortbildungspflicht)

3.3 Erwerb der Lizenz C

Seit dem Erwerb der D-Lizenz sollen mindestens zwei Jahre vergangen sein. Ablauf und Anforderungen der Prüfungen bestimmt die BSRO. Hat ein Teilnehmer an einem Lehrgang zum Erwerb der Lizenz C die Prüfung nicht bestanden, so kann er innerhalb eines Jahres vom Tage der Prüfung an erneut zu einer Prüfung Lizenz C zugelassen werden. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so ist der Lehrgang insgesamt zu wiederholen.

Die Lizenz C berechtigt zur Leitung aller Freundschaftsspiele, aller Schul- und Jugendmeisterschaften sowie aller Pflichtspiele bis einschließlich Landesoberliga als 1. und 2. Schiedsrichter. Ausnahmen bestimmt der LSRW in Anbetracht der Regelungen der Landesspielordnung. Die Lizenz gilt für drei Jahre als Berechtigung (Siehe Pkt. 4.3 Fortbildungspflicht)

3.4 Erwerb der Lizenz B

(1) Kandidatur

Dem Erwerb der Lizenz B wird eine Kandidatur vorangestellt. Die Kandidatur berechtigt zur Leitung von Spielen bis einschließlich zur höchsten Spielklasse des VVSA und hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Zur Kandidatenprüfung werden alle Schiedsrichter zugelassen, die Inhaber einer Lizenz C sind, mindestens 20 Spiele seit dem Erwerb der Lizenz C als 1. Schiedsrichter geleitet haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Seit dem Erwerb der Lizenz C sollen mindestens zwei Jahre vergangen sein. Ablauf und Anforderungen der Prüfung bestimmen die Richtlinien zur BSRO.

(2) Lizenz B

Die Prüfung besteht darin, dass der Kandidat innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb der Kandidatur mindestens drei Pflichtspiele der höchsten Spielklasse des VVSA für Herren unter Beobachtung zu leiten hat. Ablauf und Anforderungen der Prüfung sowie Befugnisse des B-Schiedsrichters bestimmen die Richtlinien zur BSRO. Die Lizenz gilt für zwei Jahre als Berechtigung (Siehe Pkt. 4.3 Fortbildungspflicht)

3.5 Erwerb der Lizenz A

Die Bestimmungen über den Erwerb der Lizenz A und höherer Lizenzstufen regeln die Richtlinien zur BSRO und die internationalen Volleyballspielregeln.

3.6 Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz

Die Lizenz berechtigt zur Leitung von Beachvolleyballspielen als 1. Schiedsrichter und als 2. Schiedsrichter bis zur höchsten Turnierkategorie des VVSA. Zum Lehrgang werden alle Interessenten zugelassen, die mindestens 15 Jahre alt sind. Die Lehrgangstermine sind im VVSA bekannt zu machen.

Zum Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz ist innerhalb einer Prüfung nachzuweisen, dass das internationale Beachvolleyball-Regelwerk, Schiedsrichter- Zeichen und Anschreibetechnik beherrscht werden. Ablauf und Anforderungen der Prüfungen bestimmt die LSRO in Verbindung mit der BSRO. Der Schiedsrichter besitzt ein eigenes Regelbuch.

Hat ein Teilnehmer an einem Lehrgang zum Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz die Prüfung nicht bestanden, so kann er innerhalb eines Jahres vom Tage der Prüfung an erneut zu einer Prüfung zugelassen werden. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so ist der Lehrgang insgesamt zu wiederholen.

3.7 Erwerb der B-Beachschiedsrichter-Lizenz

Seit dem Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz sollen mindestens 2 Jahre vergangen sein. In diesen 2 Jahren müssen praktische Einsätze bei der VVSA- Beachtour als 1. und 2. Schiedsrichter erfolgt sein. Ablauf und Anforderungen der Prüfungen bestimmt die LSRO in Verbindung mit der BSRO. Hat ein Teilnehmer an einem Lehrgang zum Erwerb der B-Beachschiedsrichter-Lizenz die Prüfung nicht bestanden, so kann er innerhalb eines Jahres vom Tage der Prüfung an erneut zu einer Prüfung zugelassen werden. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so ist der Lehrgang insgesamt zu wiederholen.

3.8 Erwerb der A-Beachschiedsrichter-Lizenz

Die Bestimmungen über den Erwerb der A-Beachschiedsrichter-Lizenz und höherer Lizenzstufen regeln die Richtlinien zur BSRO und die internationalen Beachvolleyball-Spielregeln.

3.9 Prüfer-Lizenz

Besonders qualifizierten Schiedsrichtern kann der BSRA direkt oder auf Antrag des zuständigen LSRW die Prüfer-Lizenz für die Ausweisstufen D, C und B erteilen. Der LSRW kann direkt oder auf Antrag A-Beachschiedsrichtern die Prüfungszulassung im Sinne der Prüfer-Lizenz von Beachschiedsrichter-Lizenzen erteilen. Die Inhaber der Prüfer-Lizenz gehören zum Lehrstab des BSRA und sind an seine Richtlinien gebunden.

3.10. Beobachter

Prüfer und andere geeignete Schiedsrichter können vom LSRW als Beobachter eingesetzt werden. Ihnen ist freier Eintritt und Zutritt in den Wettkampfbereich zu gewähren. Der Beobachter darf am Schreibertisch Platz nehmen. Die Beobachtung umfasst die Arbeit des Schiedsgerichtes (Schiedsrichter, Schreiber und Schreiberassistent).

3.11. Prüfungsgrundsätze

Regelauslegungen und eventuelle Regelbuchberichtigungen sind in den Lehrgängen zu behandeln und gehören zum Stoff der Prüfungen. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach der Teilnahme an einem Lehrgang erfolgen.

3.12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb Sachsen- Anhalts

Für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen außerhalb von Sachsen- Anhalt ist der entsprechende Landesverband verantwortlich. Eine Meldung mit dem Nachweis muss der Geschäftsstelle vom Teilnehmer vorgelegt werden. Die entsprechende eLizenz muss nach Freigabe ausgedruckt werden.

4 Fortbildung von Schiedsrichtern

4.1 Zuständigkeit

Der BSRA und der LSRA sind für die Fortbildung der Schiedsrichter zuständig. Die Inhaber der Prüferlizenz können Fortbildungs- und Weiterbildungslehrgänge durchführen. Der LSRA kann auch ihm geeignet erscheinende Veranstaltungen zu Fortbildungslehrgängen erklären.

Diese können sein:

- Einsatz bei Punktspiele der LOL
- Einsatz bei den Nordostdeutschen Meisterschaften
- Einsatz bei Vorbereitungsspiele von LOL oder RL Mannschaften.

4.2 Fortbildungs- und Weiterbildungslehrgänge

In den Fortbildungs- und Weiterbildungslehrgängen soll in Theorie und Praxis in kritischer und kollegialer Diskussion eine möglichst einheitliche Handhabung und Auslegung des Regelwerkes und damit ein höheres Niveau der Schiedsrichterleistungen erreicht werden.

4.3 Fortbildungspflicht

Jugend-Lizenz: Ein Jahr nach dem Neuerwerb der Jugend-Schiedsrichter-Lizenz besteht die Pflicht, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Erst dann wird die Lizenz um 2 Jahre verlängert. Darüber hinaus besteht die Pflicht, alle 2 Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

D-Lizenz: Ein Jahr nach dem Neuerwerb der Schiedsrichter-D-Lizenz besteht die Pflicht, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Erst dann wird die Lizenz um 3 Jahre verlängert. Darüber hinaus besteht die Pflicht, alle 3 Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

C-Lizenz: Es besteht die Pflicht, alle 3 Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

B-Lizenz: Es besteht die Pflicht, alle 2 Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

Beach-Lizenz: Es besteht die Pflicht, alle 2 Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

4.4. Fortbildungsmaßnahmen außerhalb Sachsen- Anhalts

Für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen außerhalb von Sachsen- Anhalt ist der entsprechende Landesverband verantwortlich. Eine Meldung mit dem Nachweis muss der Geschäftsstelle vom Teilnehmer vorgelegt werden. Die entsprechende eLizenz muss nach Freigabe ausgedruckt werden.

5 Lizenzen

5.1 Verlust der Lizenz

(1) Schiedsrichter-Lizenz

Ein Schiedsrichter verliert die Lizenz oder wird zurückgestuft, wenn er die Bedingungen Des VVSA nicht erfüllt. Die Zurückstufung erfolgt auf die nächst niedere Lizenzstufe. Die Neuzulassung wird abhängig gemacht von der Teilnahme an einer Prüfung, die vom LSRA angesetzt wird.

(2) Prüfer-Lizenz

Der LSRW kann bei dem BSRA die Entziehung der Prüferlizenz beantragen, wenn der Prüfer seinen Pflichten nicht gewissenhaft nachkommt oder nicht in hinreichendem Maße die Tätigkeit als Prüfer ausübt.

5.2 Verlängerung der Lizenz

Die Verlängerung der Lizenz erfolgt für weitere zwei bzw. drei Jahre, wenn eine Fortbildung nachgewiesen werden kann (siehe Pkt. 4.3).

6 Verstöße und Strafen

6.1 Grundlagen

Gegen Schiedsrichter können Strafen verhängt werden, wenn diese gegen geltende Ordnungen oder Bestimmungen des Verbandes oder seiner Ausschüsse verstoßen haben. Für die Durchführung des Verfahrens gegen einen Schiedsrichter sind die Rechtsinstanzen in folgender Reihenfolge zuständig:

- VVSA-Schiedsrichterausschuss,
- VVSA-Landesschiedsgericht.

6.2 Verstöße

Verstöße sind:

- Tätigkeit des Schiedsrichters ohne gültigen Jahresstempel im Schiedsrichterpass,
- Nichtantreten aus eigenem Verschulden,
- Missachtung der Ordnungen des VVSA oder des DVV,
- Nichteinhaltung gesetzter Fristen.
- Verstoß gegen Fair Play
- bewusste Manipulation
- Ausüben der Schiedsrichter-Tätigkeit unter Alkoholeinfluss
- Nicht korrekte Schiedsrichterkleidung

6.3 Disziplinarstrafen

Der LSRA kann bei Verstößen gemäß Ziffer 6.2 dieser Ordnung Strafen gegen den Schiedsrichter nach Maßgabe der RO aussprechen. Als Strafen können verhängt werden:

- Verwarnung,
- Zurückstufung,
- Entzug der Lizenz.

Daneben kann eine Geldbuße verhängt werden. Die Zurückstufung und der Entzug der Lizenz können auf Zeit ausgesprochen werden. Für die Neu- bzw. Wiedererteilung einer Lizenz kann eine Sperrfrist festgesetzt werden. Die Neu- bzw. Wiedererteilung einer Lizenz kann von dem erneuten Bestehen der für die zu erteilende Lizenz vorgesehenen Prüfung abhängig gemacht werden.

Die Bestrafung kann eine weitere Überprüfung durch den LSRA nach sich ziehen. Die Geldbußen werden vom LSRA nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt. Die Mindesthöhe beträgt 10,00 €. Eine Bestrafung darf nicht erfolgen, wenn der Verstoß nicht schuldhaft erfolgte oder wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Bestrafung nicht rechtfertigen. Dies gilt nicht für Fälle, in denen die LSRO eine Bestrafung zwingend vorschreibt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Rechtsordnung entsprechend; Ziffer 15.2 gilt nicht.

7 Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Informationen

Der LSRA kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben elektronischer Hilfsmittel bedienen. Zu diesem Zweck darf er namentliche Angaben zur Person wie Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Verein, Lizenzstufen, Prüferlizenzstufen, Vermerke über disziplinarische Maßnahmen sowie Einsatzmöglichkeiten und Einsätze als Schiedsrichter oder Schiedsrichterprüfer erheben, speichern und verarbeiten. Sämtliche mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel verwaltete Informationen sind zu löschen, wenn eine Schiedsrichterlizenz fünf Jahre lang nicht mehr besteht oder eine Frist, während derer eine Schiedsrichterlizenz auf Grund disziplinarischer Maßnahmen nicht erteilt werden darf, seit fünf Jahren abgelaufen ist. Jeder Schiedsrichter kann vom LSRA Auskunft darüber verlangen, ob und gegebenenfalls welche ihn betreffenden Informationen auf diese Weise gespeichert sind. Jede Weitergabe personengebundener Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen zulässig.

8 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde am 14.12.2018 geändert und durch das Präsidium des VVSA beschlossen. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlage 1 zur Landesschiedsrichterordnung

Gebühren und Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichtereinsätze

1 Geltungsbereich

Für alle Schiedsrichter die im Bereich des VVSA Schiedsrichtertätigkeiten ausüben.

2 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für Schiedsrichtereinsätze werden nach entsprechender Dokumentation abgerechnet und überwiesen.

3 Erster und zweiter Schiedsrichter

Für Spielleitungen in der höchsten Spielklasse des VVSA werden als Gebühr erhoben und als Aufwandsentschädigung erstattet: 20,00 €

Für Spielleitungen in den unteren Spielklassen des VVSA werden als Gebühr erhoben und als Aufwandsentschädigung erstattet: 15,00 €

Wer im Rahmen einer Spielansetzung gemäß LSO das zweite und/oder das dritte Spiel zu leiten hat, erhält über die o. g. Beträge hinaus eine Aufwandsentschädigung von bis zu: 15,00 €

Für die Leitung von Freundschaftsspielen im Erwachsenenbereich bestimmt der Beauftragte des LSRA die zu erhebende Gebühr und die zu erstattende Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Spielstärke der beteiligten Mannschaften. Dies soll nicht mehr als das in der 1. Bundesliga und nicht weniger als in den unteren Spielklassen des VVSA gezahlte Einsatzgeld sein.

4 Schreiber und Linienrichter

Für diese Tätigkeit werden bei Spielen mit internationaler Beteiligung als Gebühr erhoben und als Aufwandsentschädigung erstattet: 20,00 €

Für diese Tätigkeit werden bei überregionalen Spielen als Gebühr erhoben und als Aufwandsentschädigung erstattet: 15,00 €

Bei Spielen unter Beteiligung von Mannschaften aus dem Bereich des VVSA werden für die Tätigkeit des Schreibers als Gebühr erhoben und als Aufwandsentschädigung erstattet: 15,00 €

5 Turniere

Die Gebühr und Aufwandsentschädigung bei Turnieren richten sich nach Dauer und Spielklasse je Spiel und wird vom LSRA festgelegt.

min. 10,00 €

max. 50,00 €

6 Reisekosten

Die Reisekosten werden nach der Bundesreiserichtlinienverordnung gezahlt.

7 Sonderveranstaltungen

In den Fällen von Schiedsrichtertätigkeit, die von dieser Ordnung nicht erfasst sind, wird im Einvernehmen mit dem Vorstand im Einzelfall Gebühren und Auslagen für Schiedsrichtertätigkeit festgelegt.

Anlage 2 der Schiedsrichterordnung

Gebühren für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

Die Gebühren für Lehrgänge und Prüfungen zur Aus- und Fortbildung decken sämtliche Kosten einschließlich Lehrgangsmaterialien und Schiedsrichter-eLizenz, soweit nichts anderes bestimmt ist.

1 Jugendlizenz

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der Jugendlizenz einschließlich abschließender Prüfung und incl. der 1. Nachprüfung beträgt: 10,00 € für Mitglieder des VVSA

2 D-Lizenz

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der D-Lizenz einschließlich abschließender Prüfung und incl. der 1. Nachprüfung beträgt: 40,00 € für Mitglieder des VVSA
80,00 € für Nichtmitglieder des
VVSA

Wer aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Prüfung innerhalb eines Lehrganges zum Erwerb der D-Lizenz nicht teilnimmt, kann in einem späteren Lehrgang an dieser Prüfung teilnehmen.

3 C-Lizenz

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der C-Lizenz einschließlich abschließender Prüfung und incl. der 1. Nachprüfung beträgt: 40,00 € für Mitglieder des VVSA
80,00 € für Nichtmitglieder des
VVSA

4 B-Lizenz

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der B-Kandidatur beträgt: 45,00 €. Die Gebühr für die Durchführung der Prüfung zum B-Schiedsrichter beträgt: 50,00 €.

Die Gebühr erhöht sich um einen Betrag, wenn der Kandidat die Teilnahme an einem Spiel, das er auf Weisung des LSRA leiten sollte und für das eine Beobachtung zu Prüfungszwecken vorgesehen war, nicht spätestens zwei Wochen zuvor abgesagt hat. Das Prüfungsverfahren wird nur fortgesetzt, wenn der verfallene Betrag nachgezahlt ist; während der Zeit ruhen die Rechte aus der B-Kandidatur und das Prüfungsverfahren – 20,00 € –. Sind mehr als drei Beobachtungen erforderlich, so ist für jede folgende Beobachtung eine weitere Gebühr – 20,00€ – zu entrichten.

5 C-Beachschiedsrichter-Lizenz

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz einschließlich abschließender Prüfung und inkl. der 1. Nachprüfung beträgt:

20,00 € für Mitglieder des VVSA

40,00 € für Nichtmitglieder des
VVSA

6 B-Beachschiedsrichter-Lizenz

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der B-Beachschiedsrichter-Lizenz einschließlich abschließender Prüfung und inkl. der 1. Nachprüfung beträgt:

35,00 € für Mitglieder des VVSA

70,00 € für Nichtmitglieder des
VVSA

7 Fort- und Weiterbildung

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zur Fortbildung bei den Lizenzstufen (D, C, B und Beach) des Landes (VVSA) beträgt jeweils:

20,00 € für Mitglieder des VVSA

40,00 € für Nichtmitglieder des
VVSA

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zur Fortbildung bei der Jugendlizenz beträgt:
5,00 €.

Anlage 3 zur Landesschiedsrichterordnung

Aufwandsentschädigungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung

1 Jugend-Lizenz

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der Jugend-Lizenz beträgt: 75,00 €

2 D-Lizenz

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der D-Lizenz beträgt: 165,00 €

3 C-Lizenz

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der C-Lizenz beträgt: 165,00 €

4 B-Lizenz

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der B-Kandidatur beträgt: 135,00 €

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der B-Lizenz beträgt 75,00 €

Die Aufwandsentschädigung für eine zusätzliche Beobachtung im Rahmen der Prüfung zum B-Schiedsrichter beträgt 15,00 €

5 C-Beachschiedsrichter-Lizenz

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz beträgt: 75,00 €

6 B-Beachschiedsrichter-Lizenz

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der B-Beachschiedsrichter-Lizenz beträgt: 135,00 €

7 Fort- und Weiterbildung

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zur Fortbildung bei allen Lizenzstufen (D, C, B und Beach) des Landes (Sachsen-Anhalt) beträgt jeweils: 45,00 €

8 Beobachtungen

Beobachtungen von Schiedsrichtern und Spielen können vom LSRW angesetzt werden. Die Aufwandsentschädigung beträgt 15,00 €

9 Reisekosten

Die Kosten werden entsprechend des gültigen Bundesreisekostengesetzes erstattet. Darüber hinausgehende sonstige Aufwendungen werden nach Finanzordnung Pkt. 7.2. erstattet. Für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen außerhalb von Sachsen- Anhalt werden keine Reisekosten gezahlt.

10 Schiedsrichter-Lizenz Verlängerung

Eine besondere Gebühr für die Verlängerung der Schiedsrichterlizenz wird nicht erhoben. Grundvoraussetzung für eine Verlängerung ist die Einhaltung der Fortbildungspflicht der Schiedsrichter. Pkt.4.3. der Landesschiedsrichterordnung.

Anlage 4 zur Landesschiedsrichterordnung

Richtlinien der Aus-und-Weiterbildung

Ausrichter können sich für Seminare bewerben, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Alle Anmeldungen zur Aus- oder Weiterbildung erfolgen ausschließlich über das Portal des VVSA und über Phönix II. (Pkt. 3.0. Landesschiedsrichterordnung) Zu jedem Seminar sind die Internationalen Spielregeln „Volleyball“ -aktuelle Auflage- mitzubringen. Ansprechpartner für den Ausrichter, des entsprechenden Seminars, ist der Seminarleiter.

1 Jugendausbildung

- Teilnehmer 10-20
- Zeit: min. 5 Stunden
- Die Ausbildung erfolgt an einem Tag.
- Nach der Theorie und Prüfung erfolgt der praktische Teil.
- Für die Ausbildung ist ein Schulungsraum (Theorie und Prüfung) in entsprechender Größe notwendig.
- Für den praktischen Teil wird ein komplett aufgebautes Spielfeld benötigt.

2 D-Ausbildung

- Teilnehmer 18-25
- Die Ausbildung erfolgt an einem Wochenende
- Zeit: 1.Tag 09.00 - 16.00 Uhr / Theorie
2.Tag 09.00 - 15.00 Uhr / Fragen, Prüfung, Praxis, Gespräch
- Für die Ausbildung ist ein Schulungsraum (Theorie und Prüfung) in entsprechender Größe notwendig.
- Für den praktischen Teil wird ein komplett aufgebautes Spielfeld benötigt.

3 C-Ausbildung

- Die C-Ausbildung hat den Schwerpunkt Praxis, deshalb kann die Theorie und Praxis an unterschiedlichen Wochenenden durchgeführt werden. Die Praxis muss generell mit einem Turnier oder Spiel verbunden sein.
- Teilnehmer: 6-16
- Zeit: 1.Tag 09.00 - 16.00 Uhr / Theorie, Prüfung
2. Tag 09.00-15.00 Uhr / Praxis mit Abschlussgespräch
- Für die Ausbildung ist ein Schulungsraum (Theorie und Prüfung) in entsprechender Größe notwendig.

4 B-Ausbildung

- Die Ausbildung hat das Ziel der Festigung der theoretischen und komplexen Spielkenntnisse mit anschließender Prüfung. Die genauen zeitlichen Abläufe orientieren sich an den Kandidaten und den Prüfern.
- Der praktische Teil besteht in der Leitung von mindestens 2 Spielen der Landesoberliga unter Beobachtung des Prüfers.
- Für die Ausbildung ist ein Schulungsraum (Theorie und Prüfung) in entsprechender Größe notwendig.

5 Weiterbildung

- Hier können sowohl theoretische als auch praktische Schwerpunkte stattfinden.
- Zeit: 3 Stunden
- Teilnehmer: 6-25
- Für die Abhandlung der Theorie ist ein Schulungsraum in entsprechender Größe notwendig.
- Bei dem praktischen Schwerpunkt werden die Teilnehmer unter Beobachtung Spiele leiten.